



# Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz Turmblick



8.11.2018

Sonderausgabe 3/2018

## Einladung zur Einwohnerversammlung

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde  
Gischow, am

**Montag, dem 19. November 2018 findet  
um 19:00 Uhr im Freizeitzentrum  
Gischow, Hauptstraße 26,**

eine Einwohnerversammlung zum geplanten Zusam-  
menschluss der Gemeinde Gischow mit der  
Stadt Lübz statt. Hierzu lade ich Sie hiermit herzlich  
ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister der  
Gemeinde Gischow
2. Informationen über die durchgeführten  
Verhandlungen zur Gebietsänderung und den  
vorliegenden Entwurf des Gebietsänderungs-  
vertrages
3. Fragen, Hinweise und Anregungen der  
Einwohner

Der Vertragsentwurf ist nachfolgend abgedruckt.

Wir hoffen auf Ihr Interesse und freuen uns über Ihre  
Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Kühl  
Bürgermeister

---

## Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme der Gemeinde Gischow in die Stadt

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der  
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-  
Vorpommern sowie der Beschlüsse der  
Stadtvertretung Lübz vom .....2018 und der  
Gemeindevertretung Gischow vom  
.....2018 schließen

**die Stadt Lübz,**  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
und

**die Gemeinde Gischow,**  
vertreten durch den Bürgermeister  
folgenden  
**Gebietsänderungsvertrag**

### § 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Gischow wird gemäß § 11 Abs. 1 KV  
M-V in die Stadt Lübz eingemeindet.  
Die Einwohner der Gemeinde Gischow werden  
Einwohner der Stadt Lübz.

### § 2 Gemeinename, Ortsteile und Markungsgebiet

(1) Die vergrößerte Gemeinde führt den Namen  
"Lübz" fort.

(2) Die Ortsteile der Gemeinde Gischow werden zu  
Ortsteilen der Stadt Lübz. Dies sind die Ortsteile  
Gischow und Burow.

(3) Die Gesamtfläche der Gemeinde Gischow bildet  
zusammen mit der Fläche der Stadt Lübz gemäß der  
Anlagen 3 und 4 die neue Fläche der vergrößerten  
Stadt Lübz.

Die Gemarkungen der bisherigen Gemeinden bleiben  
unbeschadet etwaiger späterer Änderungen  
bestehen.

### § 3 Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

Die Stadt Lübz wird Rechtsnachfolgerin der  
Gemeinde Gischow. Eine vermögensrechtliche  
Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

### § 4 Wahrung der Eigenart

Die vertragsschließenden Gemeinden kommen  
überein, dass die aufnehmende Stadt die Interessen  
der Gemeinde Gischow wahrt. Das kulturelle und  
gesellschaftliche Leben soll fortgesetzt werden;  
insbesondere sind bestehende Einrichtungen in allen  
künftigen Ortsteilen der Stadt gleich zu behandeln,  
soweit sich nicht etwas Anderes aus diesem Vertrag  
ergibt.

### § 5 Bürger und Einwohner

Alle Bürger und Einwohner haben nach dem  
Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

### § 6 Besetzung der Stadtvertretung/ Wahlen

(1) Die Stadt Lübz und die Gemeinde Gischow bilden  
ein gemeinsames Wahlgebiet, die vor dem  
Zusammenschluss bestehenden Wahlbezirke bleiben  
bestehen.

## **§ 10 Einrichtungen**

(2) Für die erste Wahlperiode nach dem Zusammenschluss wird die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der zu wählenden Vertreter in der Stadtvertretung Lübz gem. § 60 Abs. 2 und 4 LKWG M-V um zwei erhöht.

## **§ 7 Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Gischow gilt für deren Gebiet bis zum 31.12.2019 weiter. Ab dem 01.01.2020 gilt in dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinde Gischow das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Lübz. Die Stadt Lübz prüft mit der Eingemeindung erforderliche Anpassungen im Ortsrecht und setzt diese um, wobei auf örtliche Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen ist.

Für die Abwasserentsorgung im Ortsteil Gischow gilt ab 01.06.2019 die Satzung der Stadt Lübz.

(2) Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Gischow tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft. Die bestehende Hauptsatzung der Stadt Lübz ist gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages anzupassen.

(3) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgeblich ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingegliederten Gemeinde Gischow als solches in der aufnehmenden Stadt Lübz fort.

## **§ 8 Ortsteilvertretung**

Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

## **§ 9 Fusionszuweisung/Konsolidierungszuweisung**

(1) Die Fusionszuweisung wird mit einem Betrag von 300.000 Euro für eine/mehrere in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben und Investitionen im Bereich der vertragsschließenden Gemeinden verwendet. Soweit Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, wird aus der Fusionszuweisung der gemeindliche Eigenanteil bestritten.

(2) Von der Fusionszuweisung werden 100.000 Euro zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt verwendet.

(3) Die Gemeinden verpflichten sich mit Wirkung zum 31. Dezember 2020, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich der Finanzrechnung gemäß § 45 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zu erreichen.

(4) Unter Bezugnahme auf Abs. 1 und 2 legen die beteiligten Gemeinden Vorhaben, die für die Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung sind, als Entwicklungsziele in Anlage 1 fest.

(5) Die Stadt Lübz wird ermächtigt, bereits vor Wirksamwerden des Zusammenschlusses die Fusions- und Konsolidierungszuweisung beim Ministerium für Inneres und Europa M-V zu beantragen.

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben in der Gemeinde Gischow sollen erhalten und gefördert werden. Zur Förderung des örtlichen Lebens ist die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für Aktivitäten gemäß Anlage 2, vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen, kostenfrei.

(2) Die Dorfgemeinschaftshäuser in Gischow und Burow sollen erhalten bleiben.

(3) Der Wasserwanderrastplatz Burow soll erhalten bleiben und wird vorbehaltlich der Bereitstellung geeigneter Fördermittel sowie der haushaltsrechtlichen Ermächtigung ertüchtigt.

## **§ 11 Infrastruktur**

Die Stadt Lübz wird im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur in der Gemeinde Gischow sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

## **§ 12 Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Gischow bleibt erhalten und wird als Ortswehr weitergeführt. Die Zuständigkeit der Gemeindeführung Lübz wird um das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gischow erweitert. Die Gemeindeführung Lübz bleibt bis zum 31.12.2019 im Amt. Die Satzungen sind entsprechend anzupassen.

Dies gilt solange die nach der Feuerwehrorganisationsverordnung M-V zu gewährleistende Mindeststärke erreicht wird.

(2) Die Jugendarbeit wird besonders gefördert.

## **§ 13 Haushaltsführung, Investitionen, Unterhaltung**

Gemäß der Regelungen des § 10 verpflichtet sich die Stadt Lübz, alle in der Gemeinde Gischow bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen.

## **§ 14 Wohlverhalten**

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufnahme der Vertragsverhandlungen nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen sowie Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

## **§ 15 Regelung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 16 Salvatorische Klausel

- (1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

## § 17 Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird die Gebietsänderung zum Tag der Kommunalwahl (vorauss. 26.05.2019) wirksam.

Lübz, den .....2018      Lübz, den .....2018

Stadt Lübz:                      Gemeinde Gischow:

Gudrun Stein                      Jens Kühl  
Bürgermeisterin                  Bürgermeister

Siegel                                      Siegel

Gerd Holger Golisz              Alexander Grünholz  
Stellv. Bürgermeister          Stellv. Bürgermeister

Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom ....

Anlagen:

- 1 Investive Maßnahmen und Entwicklungsziele
- 2 Kulturelle Einrichtungen
- 3 Karte des betroffenen Gebietes
- 4 Aufstellung der von der Gebietsänderung betroffenen Flächen

### **Anlage 1:** **Investive Maßnahmen und Entwicklungsziele**

#### **Investive Maßnahmen**

1. Gehweg Burow , Oberflächensanierung, sowie Verlängerung am Ortseingang bis Apfelweg, als auch die Zuwegung zur Eldebrücke instand setzen. (Abwassernetz beachten)
2. Renovierung Dorfgemeinschaftshäuser  
A - Gischow:  
A-2.1. rückwärtige Fenster und Nebeneingangstüren erneuern  
A-2.2. Küchensanierung, Wasser-, Abwasserleitungen, Stromnetz, Kücheneinbauten  
A-2.3. Fliesen im Gastraum, Beleuchtung  
A-2.4. Rückbau Baracke (hinter dem Dorfplatz)

B - Burow:

- B-2.1. defekte Fenster erneuern, energetische Verbesserung
  - B-2.2. defekte Türen (Feuerwehr, Saal) erneuern, energetische Verbesserung
  - B-2.3. Barriere freien Eingang installieren
  - B-2.4. Elektrik-Beleuchtung modernisieren, energetische Verbesserung
  - B-2.5. Decken sanieren, energetische Verbesserung
  - B-2.6. Sanitärräume modernisieren
  - B-2.7. Fliesen Küche u. Sitzungsraum sanieren
  - B-2.8. Dachsanierung
  - B-2.9. Dorf-, Feuerplatz anlegen
3. Straßenbeleuchtung auf dem Meierberg, als auch an der Bushaltestelle ausbauen
  4. Spielgeräte Gischow u. Burow Sanierung bzw. Ersatz
  5. Bootsanleger Burow , Eldearm vertiefen, Sanitäre Anlagen

### **Abarbeitung der Punkte zu folgenden Endterminen**

1. Stufe die Punkte  
1.  
A-2.1. / A-2.2. / A-2.3.  
B-2.1. / B-2.2./B-2.3. / 3. / 4.  
Ende 2020
2. Stufe die Punkte  
A-2.4. / B-2.4. / B-2.5. / B-2.6. / B-2.7./B-2.8. / 5. / B-2.9.  
bis Ende 2021

### **Entwicklungsziele**

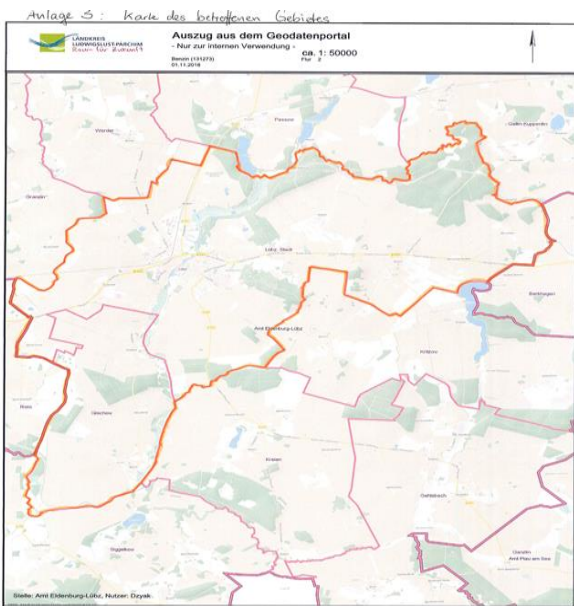
1. Ausbau der Kreisstraße von Burow nach Lübz mit begleitendem Radweg
2. Ausbau Radwegenetz nach Kreien
3. Wasserwanderrastplatz erweitern

### **Anlage 2:** **Kulturelle Einrichtungen**

Für folgende Einrichtungen soll die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen, unentgeltlich bleiben:

Kultur- bzw. Dorfverein (in Gründung befindlich)  
Freiwillige Feuerwehr  
Kirchengemeinde für die Jugendarbeit

**Anlage 3**  
**Karte des betroffenen Gebietes**



**Anlage 4**  
**Flächenaufstellung für die Stadt Lübz und die Gemeinde Gischow**

Die **Stadt Lübz** besteht aus den Gemarkungen Lübz, Ruthen, Bobzin, Broock, Wessentin und Lutheran.

Flächenzusammenstellung:

Gemarkung Lübz:	1.678,7639 ha
Gemarkung Ruthen:	470,6217 ha
Gemarkung Bobzin:	952,6706 ha
Gemarkung Broock:	1.239,6971 ha
Gemarkung Wessentin:	576,3847 ha
Gemarkung Lutheran:	846,0589 ha
Gesamtfläche der Stadt Lübz:	<b>5.764,1969 ha</b>

Davon sind ca. 116 ha Wohnbaufläche, 3.847,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 28,6 ha Sport- und Freizeitfläche, 1.024,1 ha Waldfläche und Holzungen, 180,1 ha Verkehrsfläche und 145,3 ha Wasserfläche.

Die **Gemeinde Gischow** besteht aus den Gemarkungen Gischow und Burow.

Flächenzusammenstellung:

Gemarkung Gischow:	522,9333 ha
Gemarkung Burow:	1.164,3127 ha
Gesamtfläche der Gemeinde Gischow:	<b>1.687,2460 ha</b>

Davon sind ca. 13,9 ha Wohnbaufläche, 1.268,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 2,3 ha Sport- und Freizeitfläche, 208,1 ha Waldfläche und Holzungen, 31,5 ha Verkehrsfläche und 84,3 ha Wasserfläche.